jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/21 5Ob95/95, 5Ob15/97k, 5Ob224/99y, 5Ob217/16x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1995

Norm

EntgRV §9
MRG §27 Abs1 Z1
MRG §27 Abs1 Z3
WGG §14 Abs1 Z6
WGG §22 Abs1 Z13

Rechtssatz

Das einer GBV gemäß § 14 Abs 1 Z 6 WGG iVm § 9 EntgRV zufließende Verwaltungskostenpauschale deckt auch die gewöhnlich mit einer Neuvermietung oder Weitervermietung zusammenhängenden Aufwendungen, insbesondere jene der Vertragserrichtung; die Belastung des Mieters bzw Nutzungsberechtigten mit zusätzlichen Kosten begründet gemäß § 27 Abs 1 Z 1 und Abs 3 MRG iVm § 22 Abs 1 Z 13 WGG einen im außerstreitigen Verfahren geltend zu machenden Rückforderungsanspruch, sofern hiefür keine über die gewöhnliche Verwaltertätigkeit hinausgehende Gegenleistung erbracht wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 95/95
  Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 95/95
- 5 Ob 15/97k
  Entscheidungstext OGH 11.02.1997 5 Ob 15/97k
  Vgl; Beisatz: Dieser Rückersatzanspruch erfaßt keineswegs nur die Kosten schlichter Formularverträge. (T1)
- 5 Ob 224/99y
  Entscheidungstext OGH 28.09.1999 5 Ob 224/99y
  Vgl auch
- 5 Ob 217/16x
  Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 217/16x
  Vgl; Beisatz: Die bei Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags anfallende Rechtsgeschäftsgebühr dient aber gerade nicht der Abgeltung der Verwaltungsätigkeit der Bauvereinigung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062318

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at